

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1952

Nummer 66

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 1. 9. 1952, Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB). S. 1229

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

J. Ministerium für Wiederaufbau

1952 S. 1229

erg. d.

1954 S. 1823

II A. Bauaufsicht

Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB)*

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 9. 1952 —
II A 2.260 Nr. 2400/52

1 Die Normblätter

DIN 1101 (Ausgabe Januar 1952)

Holzvolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung — Anl. 1 —

DIN 1102 (Ausgabe Januar 1952)

Holzvolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau, Richtlinien für die Verwendung — Anl. 2 —

werden unter Hinweis auf die Ausführungen der Nr. 1.4 meines RdErl. vom 20. Juni 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52¹⁾ — für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der Polizeiverordnung über die Feuersicherheit und Stand-sicherheit baulicher Anlagen vom 27. Februar 1942²⁾ in Verbindung mit Nr. 1.3 meines vorgenannten Rund-erlasses bekanntgemacht.

- 2 Das Normblatt DIN 1101 (Ausgabe Januar 1952) tritt an die Stelle des Normblattes DIN 1101 (Ausgabe September 1938), das mit der Verordnung zur Regelung der Abmessungen, Gewichte und Eigenschaften von Holzvolle-Leichtbauplatten vom 25. November 1939³⁾ als Anlage bekanntgemacht und mit den RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4 / IV 2 Nr. 8710 — 60/40⁴⁾ und des Preußischen Finanzministers vom 20. März 1941 — Bau 2111/2 6.12⁵⁾ als Richtlinie für die Baupolizei eingeführt worden ist.

Das Normblatt DIN 1102 (Ausgabe Januar 1952) tritt an die Stelle der mit RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 15. Juli 1942 — IV b 11 Nr. 9709/1/42⁶⁾ für die Baupolizei eingeführten „Richtlinien für die Verwendung von Holzvolleleichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau“, die mit RdErl. des Preußischen

Finanzministers vom 8. August 1942 — Bau 2111/6 15.7—7⁷⁾ bekanntgegeben worden sind. Die Bestimmungen des Normblattes DIN 1101 (Ausgabe September 1938) und die vorgenannten Richtlinien einschl. der mit Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. Juli 1943 — IV a 8/6 Nr. 9709/15/43⁸⁾ für die Baupolizei eingeführten und mit RdErl. des Preußischen Finanzministers vom 24. August 1943 — Bau 2111/6 28.7⁹⁾ bekanntgegebenen Änderung der Richtlinien treten hiermit außer Kraft.

- 3 Das Normblatt DIN 1102 (Ausgabe Januar 1952) enthält im Gegensatz zu den bisher gültigen Richtlinien keine Angaben über erforderliche Plattendicken für den Wärmeschutz und Schallschutz. Diese Angaben können jetzt dem Normblatt DIN 4108 (Ausgabe Juli 1952) — Wärmeschutz im Hochbau — und dem Beiblatt zu DIN 4109 (Entwurf März 1952) — Schallschutz im Hochbau — entnommen werden.

- 4 Die neuen Normblätter DIN 1101 und 1102 sind auf Grund langjähriger Erfahrungen der Bauwirtschaft, der Herstellerwerke und der Behörden vom Fachnormen-ausschuß Bauwesen aufgestellt worden.

Zur Vermeidung von Fehlschlüssen in der Verwendung von Holzvolle-Leichtbauplatten weise ich ausdrücklich darauf hin, daß andere als gekennzeichnete Normen-platten für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht verwendet werden dürfen.

Da die Verwendung von Holzvolle-Leichtbauplatten in neuerer Zeit durch die vermehrte Anwendung von Leichtbauplatten im Wohnungsbau eine weitaus größere Bedeutung als früher erhalten hat und da nunmehr auch abweichend von den bisherigen Verwendungs-richtlinien Holzvolle-Leichtbauplatten nach Abschn. 2.2 DIN 1102 (Ausgabe Januar 1952) für Außenwände verwendet werden dürfen, mußten beide Normblätter in Anbetracht der Gefahren einer fehlerhaften Verwendungsart eine ausführlichere Fassung erhalten.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

- 4.1 Nach Abschnitt 4 DIN 1101 (Ausgabe Januar 1952) müssen abweichend von der Ausgabe September 1938 Holzvolle-Leichtbauplatten sowohl mit „DIN 1101“ als auch mit dem Namen des Herstellers oder mit seinem eingetragenen Firmenzeichen in deutlicher Schrift mit wischfester Farbe gekennzeichnet sein. Jede Umgehung dieser Vorschrift durch Aufdruck eines von Arbeitsgemeinschaften oder Vertriebsorganisationen verliehenen Kennzeichens an Stelle des Herstellernamens oder seines eingetra-

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 1. 12. 1952 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

¹⁾ MBl. NW. 1952 S. 801.

²⁾ Gesetzsamm. 1942 S. 15.

³⁾ RGBl. 1939 I S. 2320.

⁴⁾ RABl. 1941 S. I 16.

⁵⁾ ZdB. 1941 S. 313.

⁶⁾ RABl. 1942 S. I 348.

⁷⁾ ZdB. 1942 S. 437.

⁸⁾ RABl. 1943 S. I 411.

⁹⁾ ZdB. 1943 S. 292/327.

genen Firmenzeichens ist unzulässig. Aufgeklebte Zettel oder der Aufdruck von Anfangsbuchstaben, soweit sie nicht als Firmenzeichen eingetragen sind, gelten nicht als Kennzeichnung im Sinne dieser Vorschrift.

4.2 Die Normgüte der Leichtbauplatten ist nach Abschnitt 5 DIN 1101 für alle Plattendicken durch laufende Überwachung sicherzustellen.

4.3 Als amtliche Prüfstellen für das Land Nordrhein-Westfalen werden hierfür benannt:

4.31 das Institut für Bauforschung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in Aachen, Intzestr. 1,

4.32 das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund — Aplerbeck, Marsbruchstr. 186.

Die Wahl der Prüfstelle bleibt dem Herstellerwerk überlassen.

Die Prüfungszeugnisse der von den Obersten Bauaufsichtsbehörden anderer Länder hierfür anerkannten Prüfstellen gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

4.4 Die in Abschnitt 5.3 DIN 1101 vorgeschriebene amtliche Probeentnahme ist von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde oder von einer der o.g. amtlichen Prüfstellen, tunlichst aber von beiden gemeinsam ohne vorherige Anmeldung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Bei begründetem Verdacht, daß die laufende Produktion nicht den Normenanforderungen genügt, ist die Prüfung bzw. Probeentnahme schon früher zu wiederholen. Es ist darauf zu achten, daß die Platten wahllos entnommen werden und daß diese Platten der üblichen Handelsware des Werkes entsprechen. Die

Platten sind mit einem Siegel als amtliche Proben zu kennzeichnen und mit einer laufenden Nummer zu versehen. Über die Probeentnahme ist für die Akten der Baugenehmigungsbehörde und der gewählten Prüfstelle eine Niederschrift anzufertigen, in der zu jeder Probenummer das nach Abschnitt 5.3 DIN 1101 festzustellende Platten-gewicht einzutragen ist.

4.5 Platten, bei denen die Entnahmebedingungen nicht erfüllt sind und die u. a. nicht vorschriftsmäßig gesiegelt wurden, hat die Prüfstelle von der amtlichen Normprüfung im Sinne dieses Erl. auszuschließen.

4.6 Die Probeentnahme für die erste amtliche Prüfung ist bis zum 1. Januar 1953 durchzuführen.

4.7 Da die Hauptschäden an Wand- und Deckenputz durch die Lieferung und Verwendung zu frischer Platten verursacht werden, weise ich besonders darauf hin, daß der Lieferant die Lieferbedingungen gemäß Abschnitt 7.1 DIN 1101 einzuhalten hat.

4.8 Meine RdErl. vom 22. Juli 1949 — II A 1424/49 —¹⁰⁾ und vom 28. Dezember 1949 — II A 2841/49 —¹¹⁾ sind durch vorstehende Ausführungen überholt. Ich hebe sie auf.

5 Die meinem RdErl. vom 20. Juni 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 —¹⁾ angefügte Nachweisung A ist unter III 1 und 2 entsprechend zu ändern.

6 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

¹⁰⁾ MBl. NW. 1949 S. 816.

¹¹⁾ MBl. NW. 1950 S. 16.

Holzwole-Leichtbauplatten

Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung

DIN 1101**Vorbemerkung**

DIN 1101, Ausgabe September 1938, wurde im Oktober 1940 als Richtlinie für die Baupolizei eingeführt. Auf die Gültigkeit wurde in den Jahren 1949 und 1950 von den obersten Baubehörden der Länder hingewiesen; laufende Prüfungen wurden vorgeschrieben. Auf Grund dieser Prüfungen hat sich eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen als zweckmäßig erwiesen. Diese sind in die nachstehende Fassung eingearbeitet. Mit ihrem Erscheinen ist DIN 1101, Aug. Sept. 1938, zurückgezogen.

1 Begriff

Holzwole-Leichtbauplatten sind Leichtbauplatten aus Holzwole und mineralischen Bindemitteln.

Zur Herstellung darf nur gesunde, langfaserige und längsgehobelte Holzwole verwendet werden. Holzwole-Leichtbauplatten müssen den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

2 Bezeichnung, Abmessung, Gewicht, Biegefestigkeit, Zusammendrückbarkeit, Wärmeleitzahl

Bezeichnung einer Holzwole-Leichtbauplatte mit einer Dicke von z. B. 25 mm:

Leichtbauplatte 25 DIN 1101

4 Kennzeichnung

Holzwole-Leichtbauplatten nach dieser Norm sind mit „DIN 1101“ und dem Namen des Herstellers oder seinem eingetragenen Firmenzeichen in deutlicher Schrift mit wischfester Farbe zu kennzeichnen.

5 Überwachung

5.1 Die Normgüte der Holzwole-Leichtbauplatten aller von einem Herstellerwerk erzeugten Plattendicken muß durch ein Prüfungszeugnis einer von den obersten Baubehörden der Länder anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden. Aus dem Prüfungszeugnis muß hervorgehen, welche Eigen-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dicke	Breite	Länge	Plattengewicht ¹⁾ ²⁾		Rohwichte ²⁾		Biegefestigkeit	Zusammen- drückbarkeit in % der gemessenen Dicke	Wärmeleitzahl von luftgetrocknenen Platten mit Roh- wichten bis 480 kg/m³ bei 20° C
mm	mm	mm	Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert mindestens	Mittelwert höchstens	
			kg/m²		kg/m³		kg/cm²		
Zulässige Abweichungen des Mittelwertes der Einzelplatte			Zulässige Überschreitung des Einzelwertes höchstens 20 %				Zulässige Unter- schreitung des Einzelwertes höchstens 10 %	Zulässige Über- schreitung des Einzelwertes höchstens 10 %	kcal mh °C höchstens
± 3 — 2	± 5 — 5	± 5 — 10	ein- schichtig	mehr- schichtig	ein- schichtig	mehr- schichtig			
15	500	2000	8,5	—	570	—	17	—	—
25			11,5	—	460	—	10	15	0,08
35			14,5	—	415	—	7	18	
50			19,5	—	390	—	5	20	
75			28	36	375	480	4		
100			36	44	360	440	4		

3 Eigenschaften**3.1 Gestalt**

Holzwole-Leichtbauplatten müssen rechteckig, planparallel und vollkantig sein. Siehe auch Abschnitt 6.3.

3.2 Beschaffenheit

Holzwole-Leichtbauplatten dürfen keine schädlichen Bestandteile enthalten, insbesondere nicht solche, die auf andere, üblicherweise mit Holzwole-Leichtbauplatten in Verbindung kommende Bauteile und Anstriche schädlich wirken.

schaften nach Abschnitt 2 bis 4 erfüllt sind; zusammenfassend muß festgestellt sein, ob die geprüften Holzwole-Leichtbauplatten normgerecht sind oder nicht.

5.2 Die Normprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Wärmeleitzahl sämtlicher Plattendicken eines Werkes braucht nur einmal ermittelt zu werden; bei den jährlichen Wiederholungsprüfungen genügt der Nachweis der Wärmeleitzahl der Plattensorte mit der geringsten Dicke.

* Frühere Ausgaben: 9. 38

Gegenüber der vorangegangenen Ausgabe beachten:
Blatt vollständig überarbeitet

¹⁾ Die geprüften Platten gelten noch als normgerecht, wenn der Mittelwert um 10 % überschritten wird.

²⁾ Gewichtsabweichungen nach unten sind unbegrenzt.

- 5.3 Die zu prüfenden Platten sind dem Versandlager des Werkes amtlich zu entnehmen; hierbei sind die Platten zu kennzeichnen und ihre Gewichte auf einer geeichten Waage, zwecks Aufnahme in das Prüfungszeugnis, festzustellen.

6 Prüfverfahren

- 6.1 Zur Prüfung sind 5 Holzwolle-Leichtbauplatten jeder zu prüfenden Plattendicke erforderlich. Platten mit Unterlängen sind nicht zur Prüfung zu verwenden.
- 6.2 Vor der Prüfung sind Holzwolle-Leichtbauplatten 14 Tage in einem Raum mit einem relativen Luftfeuchtigkeitsgehalt von 60–75% und einer Lufttemperatur von etwa 20°C zu lagern.
- 6.3 Form
- 6.31 Die Rechtwinkligkeit wird an allen 4 Ecken jeder Platte gemessen. Die Abweichung bei 500 mm Schenkellänge darf für jede Einzelmessung 3 mm nicht überschreiten.
- 6.32 Zur Beurteilung der Planparallelität ist festzustellen, ob alle aneinanderstoßenden Flächen rechte Winkel bilden; bei den Stoßflächen sind Abweichungen bis zu 5° zulässig. Bei den in sich ebenen Deckflächen müssen die Plattendicken an mindestens 6 Meßstellen innerhalb der Toleranzen nach der Tafel Spalte 1 liegen. Sofern Werte über diese Toleranzen hinausgehen, dürfen die Meßstellen nicht nebeneinander liegen.
- 6.33 Die Vollkantigkeit wird nach dem Augenschein festgestellt. Hierbei müssen die Kanten bei Berücksichtigung der Struktur von Holzwolle-Leichtbauplatten scharfkantig sein.
- 6.4 Die Länge wird mit einem Stahlmaßstab (ohne Glieder), die Breite und die Dicke mit einer Schublehre von mindestens 100 mm Schenkellänge gemessen.

Gemessen werden:

Länge

3 Meßstellen:

Querkantenmitte und jeweils 50 mm von den Längskanten entfernt

Breite

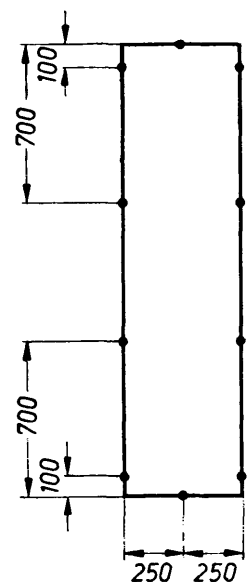
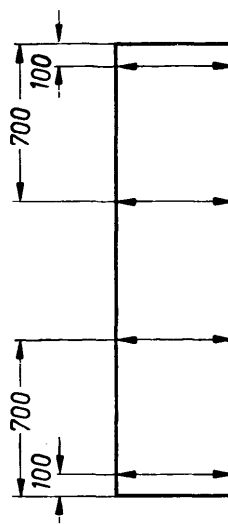
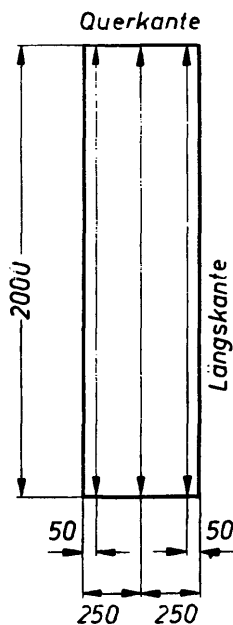
4 Meßstellen:

Jeweils 100 und 700 mm von den Querkanten entfernt

Dicke

10 Meßstellen:

An beiden Längskanten in 100 und 700 mm Entfernung von den Querkanten und in der Mitte jeder Querkante



^{*)} Siehe Hummel und Charisius: Baustoffprüfung, Berlin, Verlagsgesellschaft M. Lipfert, 1949, S. 164

- 6.5 Die Biegefestigkeit wird als Mittel aus 5 Versuchen bestimmt. Um das Eigengewicht auszuschalten, werden aus jeder Platte 1320 mm lange Plattenstücke geprüft. Diese werden auf 2 Stützen von $l = 660$ mm Stützweite mit beiderseits gleichen Überständen frei drehbar aufgelegt und in der Mitte mit einer gleichmäßig über die ganze Breite wirkenden Einzellast belastet. Für die Lastübertragung ist Flachstahl von 40 mm Breite und mindestens 6 mm Dicke zu verwenden.

- 6.6 Die Zusammendrückbarkeit wird als Mittel aus 5 Versuchen festgestellt. Aus jeder Platte ist eine Probe 200×200 mm unter Vermeidung der Randzonen zu entnehmen und deren Dicke zu ermitteln. Die Proben werden dann zwischen zwei ebenen Stahlplatten von mindestens 220×220 mm Kantenlänge gelagert und gleichmäßig mit 3 kg/cm^2 belastet.

1 Minute nach dem Aufbringen der Last wird die Dicke der Probe festgestellt und daraus die Zusammendrückbarkeit in % errechnet.

- 6.7 Die Wärmeleitzahl wird an zwei luftgetrockneten Abschnitten von 500×500 mm in einem Plattenprüfgerät nach Poensgen^{*)} ermittelt. Die Abschnitte, an welchen die Wärmeleitzahl ermittelt wird, sollen in ihrer Rohwichte der mittleren Rohwichte aller geprüften Platten der gleichen Dicke möglichst nahekommen. Die Messungen werden bei 2 Temperaturstufen durchgeführt. Die Versuchsergebnisse sind ebenso wie die Rohwichte und der Feuchtigkeitsgehalt in das Zeugnis aufzunehmen. Die Wärmeleitzahl wird für die Bezugstemperatur von 20°C angegeben. Vor und nach dem Versuch sind Rohwichte und Feuchtigkeitsgehalt festzustellen.

7 Lieferbedingungen

- 7.1 Bei der Lieferung ab Werk müssen die Holzwolle-Leichtbauplatten ausreichend erhärtet sein. Der Feuchtigkeitsgehalt muß unter 15 Gewichtsprozent liegen.
- 7.2 Bis zu 2% der gelieferten Holzwolle-Leichtbauplatten dürfen Unterlängen haben.

Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau

Richtlinien für die Verwendung

DIN 1102

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Allgemeines 1.1 Vorbemerkung 1.2 Güte und Eigenschaften der Platten 1.3 Behandlung vor dem Einbau 1.4 Befestigung der Platten auf Holz 1.5 Mörtel und Putz 1.6 Bewehrung des Putzes über Fugen und Kanten 1.7 Befestigung von Leitungen 2 Verwendung bei Wänden und Stahlbetonbalken 2.1 Wände aus Mauerwerk und Beton sowie Stahlbetonbalken | <ul style="list-style-type: none"> 2.2 Verkleidung von nicht ausgemauertem Holzfachwerk oder Holzgerippebauten 2.3 Leichte Trennwände 3 Verwendung beim Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß und beim oberen Abschluß von Treppenhäusern 3.1 Befestigung 3.2 Putz 4 Verwendung bei Decken 4.1 Untere Verkleidung von Holzbalkendecken mit Zwischendecke und Auffüllung 4.2 Massivdecken |
|--|--|

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Diese Richtlinien gelten für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

Die aus wärmetechnischen Gründen in den Wärmedämmgebieten I bis III erforderlichen Mindestdicken von Holzwohle-Leichtbauplatten für Wände, Decken und Dächer sind in DIN 4108 „Wärmeschutz im Hochbau“, Tafeln 6—10¹⁾ angegeben.

1.2 Güte und Eigenschaften der Platten

Leichtbauplatten aus Holzwohle müssen DIN 1101 entsprechen.

Für den Abstand von Feuerstätten, Schornsteinen, Rauchrohren und Abgasrohren von Leichtbauplatten aus Holzwohle gelten dieselben baupolizeilichen Vorschriften wie für verputztes bzw. unverputztes Holz. Leichtbauplatten dürfen nicht zur Ummantelung von Rauch- und Abgasschornsteinen und von Rauch- und Abgasrohren und -kanälen verwendet werden.

Bauteile mit Holzwohle-Leichtbauplatten sind an sich nicht feuerhemmend. Sie erlangen diese Eigenschaft erst durch einen Putz nach Abschnitt 1.53 dieser Richtlinien und nur bei Plattendicken ≥ 25 mm.

1.3 Behandlung vor dem Einbau

Die Platten müssen vor Regen und Feuchtigkeit geschützt werden. Wenn sie trotzdem naß geworden sind, müssen sie vor der Verwendung getrocknet werden, da sonst im Putz Risse zu befürchten sind. Die Platten müssen flach gelagert und hochkant getragen werden. Beim Zerteilen sind sie auf fester Unterlage mit scharfer Säge zu schneiden.

1.4 Befestigung der Platten auf Holz

Für die Befestigung der Platten auf Holz sind mindestens die nachfolgenden Nagelgrößen zu verwenden (vgl. DIN 1144 „Leichtbauplatten-Nägel“ und DIN 1151 „Drahtnägeln, rund, Flachkopf, Senkkopf“). Bei Drahtnägeln nach DIN 1151 sind Unterlegscheiben von mindestens 20 mm Durchmesser erforderlich.

Plattendicke mm	Nägel			
	nach DIN 1144		nach DIN 1151	
	Dicke in $\frac{1}{10}$ mm	Länge in mm	Dicke in $\frac{1}{10}$ mm	Länge in mm
25	31	60	25	60
35	34	70	31	70
50	38	90	34	90

* Frühere Ausgaben: 3.43, 11.43

Gegenüber der vorangegangenen Ausgabe beachten:
Normblatt vollständig überarbeitet

¹⁾ DIN 4108 Ausgabe Juli 1952

Die Nägel und Unterlegscheiben müssen verzinkt oder in anderer Weise gegen Rost geschützt sein.

1.5 Mörtel und Putz

1.51 Mörtel

Soweit die Stoß- oder Lagerfugen nach diesen Richtlinien zu vermörteln sind, ist hierfür Kalkzementmörtel aus mindestens 1 Rtl. Zement + 2 Rtl. Kalkpulver (bzw. 1,5 Rtl. Kalkteig) + 8 Rtl. Sand oder aus 1 Rtl. hochhydraul. Kalk + 3,2 Rtl. Sand zu verwenden.

Der gleiche Mörtel ist für die Befestigung der Platten auf fertigem Mauerwerk oder Beton zu verwenden. Für die Vermörtelung von Innenwänden kann auch reiner Gipsmörtel verwendet werden.

1.52 Außenputz

Auf die Platten ist zunächst ein Spritzbewurf, z. B. im Mischungsverhältnis 1 Rtl. Zement + 2 Rtl. Kalkpulver (bzw. 1,5 Rtl. Kalkteig) + 7 Rtl. Sand oder aus 1 Rtl. hochhydraul. Kalk + 3 Rtl. Sand aufzubringen. Die Platten dürfen vorher nicht angeätzt werden.

Wenn der Spritzbewurf erstarrt ist, ist ein zweilagiger Putz aufzubringen, z. B.:

Unterputz aus 1 Rtl. Zement + 2 Rtl. Kalkpulver (bzw. 1,5 Rtl. Kalkteig) + 10 Rtl. Sand oder aus 1 Rtl. hochhydraul. Kalk und 4 Rtl. Sand.

Oberputz aus Kalkmörtel oder Edelputz ohne wesentlichen Zementzusatz. Er darf keine höhere Festigkeit als der Unterputz haben.

Der Sand muß frei von schädlichen Bestandteilen und gemischtkörnig sein und darf keine lehmigen Bestandteile enthalten; sein Durchgang durch das 0,2 mm-Maschensieb soll höchstens 20 Gew. % betragen.

Mindestdicke des gesamten Außenputzes: 20 mm.

1.53 Innenputz für feuerhemmende Bauteile

Um mit Holzwohle-Leichtbauplatten die Anforderungen zu erfüllen, die in DIN 4102 „Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme“ an feuerhemmende Bauteile gestellt sind, ist auf die Platten zunächst ein Spritzbewurf aus Kalkzement- oder Kalkgipsmörtel und auf diesen ein Putz aus etwa 1 Rtl. Kalk + 0,2 Rtl. Zement bzw. Gips + 3 Rtl. Putzsand aufzubringen. Der Oberputz darf erst aufgebracht werden, nachdem der Spritzbewurf erstarrt ist. Der Putz kann auch ganz aus Gipsmörtel hergestellt werden.

In Küchen, Bädern, Waschküchen usw. soll dem Mörtel mit Rücksicht auf die in diesen Räumen entstehende Feuchtigkeit statt Gips Zement zugesetzt werden. In diesem Falle ist zunächst ein Vorwurf aus Kalkzementmörtel aufzutragen.

Mindestdicke des feuerhemmenden Innenputzes: 15 mm.

1.54 Innenputz für andere Bauteile

Für Bauteile, die nicht feuerhemmend nach DIN 4102 zu sein brauchen oder diese Eigenschaft auch ohne Putz bereits besitzen, wird keine bestimmte Zusammensetzung des Putzes vorgeschrieben. Er muß dicht und ausreichend fest sein. Auf die Platten ist zunächst ein Spritzbewurf aufzubringen. Erst nach Erstarren des Spritzbewurfs darf der Oberputz aufgebracht werden.

1.6 Bewehrung des Putzes über Fugen und Kanten

Zur Vermeidung von Rissen empfiehlt es sich, den Putz über den Fugen der Platten zu bewehren. Bei Platten, die auf Holz befestigt sind, muß dies stets geschehen, ebenso stets bei Fugen an ein- und ausspringenden Ecken und bei Anschlüssen der Platten an andere Bauteile. Für die Bewehrung sind mindestens 80 mm breite und rostgeschützte, tunlichst verzinkte Drahtnetzstreifen zu verwenden, deren Maschenweite so groß ist, daß der Putz das Netz sicher durchdringt.

1.7 Befestigung von Leitungen

Leitungen (mit Ausnahme von elektrischen Leitungen), Ausguß-, Wasch- und Spülbecken, Spülkästen usw. dürfen nicht an den Leichtbauplatten selbst befestigt werden. Werden Leitungen in Platten eingelassen, so ist der Putz an diesen Stellen nach Abschn. 1.6 zu bewehren.

2 Verwendung bei Wänden und Stahlbetonbalken

2.1 Wände aus Mauerwerk und Beton sowie Stahlbetonbalken

2.11 Anwendungsgebiet

Diese Verwendungsart kommt namentlich als zusätzlicher Wärmeschutz für ganze Außenwände in Betracht, wenn diese dünner sind, als es bei dem verwendeten Baustoff den baupolizeilichen Vorschriften für den Wärmeschutz entspricht (vgl. DIN 4108), ferner für Heizkörpernischen und andere Stellen mit unzureichender Wärmedämmung, z. B. Stahlbetonringanker, Stahlbetonfensterstürze.

2.12 Befestigung

2.121 Befestigung auf fertigem Mauerwerk oder Betonwänden.

Die Platten sind auf ihrer ganzen Fläche mit Kalkzementmörtel nach Abschn. 1.51 zu befestigen oder mit Streifen aus diesem Mörtel. Die Abstände dieser Mörtelbänder dürfen die in Abschn. 2.23 genannten Maße nicht überschreiten. Betonwände mit dichter Oberfläche müssen vor dem Aufbringen des Mörtels aufgeraut werden. Die Platten sind mit waagerechter Längsfuge im Verband anzuordnen und dicht aneinanderzufügen. Die Fugen werden nicht vermörtelt.

Werden die Platten auf einen Lattenrost, der an der Wand befestigt wird, genagelt, so richten sich Breite und Abstand der Latten und die Befestigung der Platten nach Abschn. 2.2. Die Latten sind mit Dübeln oder in anderer geeigneter Weise in der Wand zu befestigen.

2.122 Anbringen der Platten beim Herstellen von Betonwänden und Stahlbetonbalken.

Die Platten sind vor dem Einbringen des Betons im Verband, mit waagerechten Längsfugen und dicht aneinandergefügt, also ohne vermörtelte Fugen, in der Schalung zu verlegen. Durch die Platten sind Schlaufen aus rostgeschütztem Stahldraht zu stecken, die bei Stahlbetonbauteilen an der Bewehrung befestigt und mit einbetoniert werden. Durch Wahl einer geeigneten Betonsteife muß vermieden werden, daß der Beton in die Holzwohle-Leichtbauplatten tiefer eindringt.

2.13 Wetter- und Feuchtigkeitsschutz

Leichtbauplatten dürfen an der Außenseite von Außenwänden erst 500 mm über Gelände beginnen. Sie sollen einschließlich des Außenputzes 20 bis 30 mm über die Sockelfläche vorstehen. Außerdem empfiehlt es sich, einen ausreichenden Dachüberstand vorzusehen. Wegen des Schutzes gegen aufsteigende Feuchtigkeit vgl. DIN 4117 „Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit“.

Werden Holzwohle-Leichtbauplatten auf der Außenseite von Außenwänden angebracht, so ist ein Außenputz nach Abschn. 1.52 aufzubringen.

Wird an Stelle des Außenputzes als Wetterschutz eine Verkleidung mit Brettern, Schindeln, Dachziegeln, Schiefer o. dgl. angebracht, so ist vorher ein mindestens 10 mm dicker, einlagiger Außenputz auf die Holzwohle-Leichtbauplatten aufzubringen, der die Poren der Platten verschließt.

2.2 Verkleidung von nicht ausgemauertem Holzfachwerk oder Holzgerippebauten

2.21 Anwendungsgebiet

Außen- und Innenwände

Für diese Bauart gelten dieselben Bauvorschriften wie für Holzhäuser.

2.22 Standsicherheitsnachweis

Die erforderlichen Abmessungen des Holzgerippes sind rechnerisch nachzuweisen (vgl. DIN 1052 „Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung“). Dabei dürfen den Holzwohle-Leichtbauplatten keine statischen Aufgaben zugewiesen werden. Fertig auf die Baustelle gelieferte Wandtafeln müssen beim Zusammenbau zug- und schubfest untereinander verbunden werden.

2.23 Abmessungen

Mindestdicke der Holzwohle-Leichtbauplatten

bei Außenwänden:	außen	35 mm
	innen	25 mm
bei Innenwänden:		25 mm.

Mindestabmessungen des Holzgerippes

Mindestbreite der Stiele	
an den Stoßfugen der Holzwohle-Leichtbauplatten	60 mm
dazwischen	40 mm
an Ecken und besonders beanspruchten Stellen (Türstiele o. ä.)	80 mm
Mindestdicke der Stiele (rechtwinklig zur Wand gemessen)	80 mm
Abstände der Stiele	
bei Außenwänden höchstens	670 mm
bei Innenwänden, bei einer Dicke der Holzwohle-Leichtbauplatten von	
25 mm	≥ 670 mm
≥ 35 mm	≥ 1000 mm

2.24 Befestigung

Die Platten sind mit waagerechter Längsfuge im Verband zu versetzen und auf jedem Stiel mit mindestens 3 Nägeln nach Abschn. 1.4 zu befestigen. Die Stoß- und Lagerfugen sind mit Kalkzementmörtel nach Abschnitt 1.51 zu vermörteln.

2.25 Wetter- und Feuchtigkeitsschutz

Wetterschutz (Außenputz) und Feuchtigkeitsschutz richten sich nach Abschn. 2.13. Die Holzwohle-Leichtbauplatten sind vor dem Versetzen auf der nach innen gekehrten Seite so zu putzen, daß die Poren der Platten verschlossen werden.

2.3 Leichte Trennwände (vgl. auch DIN 4103)

2.31 Standsicherheit

Einschalige Wände dürfen höchstens 3000 mm hoch und 6000 mm lang sein oder müssen in diesen Abständen ausreichend ausgesteift werden. Eine diagonale Verspannung aus rostgeschütztem tunlichst verzinktem Stahldraht, die in den Putz einzubetten ist, wird empfohlen. Wände aus 50 mm dicken Platten müssen diese Drahtverspannung erhalten, wenn sie höher als 2750 mm und länger als 3000 mm sind. Bei zweischaligen Wänden ohne Holzgerippe ist sie in jeder Schale anzuordnen.

2.32 Abmessungen

	Bauart	Plattendicke mind.
2.321	Einschalige leichte Trennwände bzw. jede Schale von Doppelwänden ohne Holzgerippe	50 mm
2.322	Scheidewände mit Holzgerippe und beiderseitiger Plattenverkleidung: Mittenabstand der Stiele bis 670 mm über 670 bis 1000 mm	25 mm 35 mm

2.33 Befestigung

Die Platten sind mit waagerechter Längsfuge im Verband zu versetzen. Beim Anschluß an massive Wände sind die Platten in Mauerschlitze einzuschieben, die je nach der Dicke der massiven Wand 25 bis 50 mm tief sein müssen.

Einschalige Wände ohne Holzgerippe sind mit Hilfe eines Lehrgerüsts aus Kanthölzern zu errichten. Die Stoß- und Lagerfugen sind nach Abschn. 1.51 zu vermörteln. Gegen die Decke sind die einschaligen Plattenwände durch Verkeilen festzulegen.

Ebenso ist jede der beiden Wandschalen von zweischaligen Wänden ohne Holzgerippe auszuführen.

Die Platten für leichte Trennwände mit Holzgerippe sind nach Abschn. 2.24 zu befestigen.

2.34 Putz

Bei einschaligen Wänden muß der Putz auf beiden Wandseiten unmittelbar nacheinander aufgebracht werden, damit sich die Wand nicht verzieht.

Bei zweischaligen Wänden brauchen die Platten auf der Innenseite nicht verputzt zu werden.

Sollen die Scheidewände feuerhemmend nach DIN 4102 sein, so muß der Putz Abschn. 1.53, sonst Abschn. 1.54 entsprechen.

3 Verwendung beim Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß und beim oberen Abschluß von Treppenhäusern

3.1 Befestigung

Bei lotrechten Wandteilen sind die Platten nach Abschnitt 2.12 oder 2.24 zu befestigen und müssen auf ihrer ganzen Länge auf einer festen Unterlage stehen. Auf schrägen oder waagerechten Flächen sind die Platten wie bei Decken nach Abschn. 4.12 oder 4.21 anzubringen.

3.2 Putz

Auf der Innenseite muß der Putz Abschn. 1.53 entsprechen. Lotrechte Wandteile sind in der gleichen Weise auch auf der Außenseite zu putzen, wenn begehbare oder bekriechbare nicht ausgebaute Räume anschließen. Im übrigen sind die Platten der lotrechten, waagerechten und schrägen Wandteile (untere Verkleidung der Sparren) auf der Außenseite vor oder nach dem Verlegen so zu putzen, daß die Poren geschlossen sind. Kalkmörtel ohne Zement- oder Gipszusatz ist unzulässig.

4 Verwendung bei Decken

4.1 Untere Verkleidung von Holzbalkendecken mit Zwischendecke und Auffüllung

4.11 Abmessungen	Plattendicke mind.
Mittenabstand der Balken bis 670 mm	25 mm
über 670 bis 1000 mm	35 mm

4.12 Befestigung

Bei größeren Balkenabständen sind zwischen den Balken oder quer dazu Latten oder mind. 24 mm dicke Bretter anzubringen, deren Abstände Abschn. 4.11 und deren Breiten Abschn. 2.23 entsprechen müssen.

Die Platten sind stets im Verband und rechtwinklig zur Richtung des Nagelgrundes mit mindestens 3 Nägeln an jeder Unterstützung zu befestigen. Nicht unterstützte Stöße sind unzulässig. Die Platten werden entweder dicht aneinander gestoßen oder es bleiben 5 bis 10 mm breite Fugen dazwischen, die mit Kalkzement oder Kalkgipsmörtel zu schließen sind.

4.13 Putz

Auf die Unterseite der Platten ist ein Putz nach Abschnitt 1.53 aufzubringen.

4.2 Massivdecken

4.21 Befestigung

Werden die Platten an der Unterseite angeordnet, so sind sie nach Abschn. 4.12 auf Holzlaten zu nageln, die (z. B. mit Dübeln) sicher an der Massivdecke zu befestigen sind. Die Platten sind auf jeder Latte mit mindestens 3 Nägeln zu befestigen. Bei Stahlbetonplatten können die Holzwolle-Leichtbauplatten auch vor dem Einbringen des Betons im Verband und dicht aneinandergefügt, also ohne vermörtelte Fugen, auf der Schalung verlegt werden. Vorher sind Schlaufen aus rostgesichertem Stahldraht durch die Holzwolle-Leichtbauplatten zu stecken und an der Deckenbewehrung zu befestigen. Vor Verlegen der Bewehrung sind die Poren der Platten mit einem dünnen, aber sehr rauhen Spritzbewurf aus Kalkzementmörtel zu schließen.

Werden die Holzwolle-Leichtbauplatten an der Oberseite von Massivdecken angeordnet, so ist über der Holzwolle-Leichtbauplatte ein ausreichend tragfähiger Estrich aufzubringen, der Einzellasten, z. B. von Möbelfüßen, ohne unzulässige Einsenkungen auf größere Flächen verteilt.

— MBl. NW. 1952 S. 1229.

